

1. Änderungssatzung zur Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Neufassung vom 14. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 97), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Zweckverband „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 28. November 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Kostenhöhe

Absatz (1) wird neu gefaßt:

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

ausgefertigt nach Beschluß durch die Versammlung am 28. November 2001

Zittau, den 29. November 2001

Lange
Verbandsvorsitzender

Anlage

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zum

§ 3 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
1	Allgemeine Verwaltung	
1.1	Erteilung einer Bescheinigung	5 – 50
1.2	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,50 mind. 2,50
1.3	Fristverlängerung allgemeiner Art	2,50 – 25
1.4	Erteilung von Zweitschriften	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 2,50. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 2,50
2	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG	2,50 – 25
2.2	Pfändung nach §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr nach Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
2.3	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10 – 50
2.4	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	500 – 1 000

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr €
3	Öffentliche Einrichtung	
3.1	Befreiung vom Anschluß- und Benutzerzwang	
3.1.1	befristet (12 Monate – 10 Jahre)	50 – 250
3.1.2	unbefristet (über 10 Jahre)	150 – 500
3.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	50 – 500
3.3	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluß- und Benutzungszwanges	
3.3.1	wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht	1/10 bis 1/4 der entgangenen Gebühreneinnahmen bis zum Zeitpunkt des Vollzuges, mindestens 2,50
3.3.2	in sonstigen Fällen	
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate	15
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate	30
	→ Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	50
3.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25 – 250
4	Schreibauslagen	
4.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 für jede Seite
	für jede weitere Seite	0,15
4.2	wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitraubend oder kostspielig ist	bis zu 2,50 für jede Seite
4.3	wenn die Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 je angefangene Seite
4.4	Kopien (jeglicher Art)	
	bis DIN A 4	0,13 je Seite
	größer als DIN A 4	0,25 je Seite

Zittau, den 29. November 2001

Lange
 Verbandsvorsitzender